



19. Dezember 2017

---

## IV-Rundschreiben Nr. 369

---

### Massgebendes Einkommen zur Invaliditätsbemessung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV

Wir teilen Ihnen mit, dass das bei der Invalidenversicherung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV zu berücksichtigende Einkommen **erhöht** wird. Es beträgt **ab 1.1.2018 neu 82 000 Franken im Jahr**. Daraus ergeben sich die folgenden nach Alter abgestuften Teilbeträge:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz	Franken
	21	70	57 400
21	25	80	65 600
25	30	90	73 800

Das IV-Rundschreiben Nr. 354 wird aufgehoben.